



## AGB zum Download-Service der Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen

(Fassung vom 28.11.2022)

### Präambel

Im Rahmen einer für das Sparkassen Depot anzubietenden Online-Depotöffnung mit einem direkt im Anschluss möglichen Kauf von Wertpapieren wird u.a. die Bereitstellung einer elektronischen Version der Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ (im Folgenden „Basisinformationen“) als PDF-Datei benötigt. Die Basisinformationen werden den Kunden des Auftraggebers zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für den stationären Vertrieb. Die Bereitstellung der PDF-Datei an die Kunden des Auftraggebers im Rahmen des stationären Vertriebs erfolgt, sobald dies technisch möglich ist, d.h. in OSPlus\_neo umgesetzt ist.

Vor dem Hintergrund der Konzentration der Einkaufsleistung der Sparkassen-Finanzgruppe beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer damit, die Basisinformationen im Rahmen eines „Download-Service“ über die Bank-Verlag GmbH, Wendelinstraße 1, 50933 Köln (im Folgenden „Bank-Verlag“) in individualisierter und personalisierter Form gemäß den nachfolgenden Vorschriften bereitstellen zu lassen. Der Abruf erfolgt entweder durch den Auftraggeber direkt oder durch einen autorisierten Dritten (z.B. die Finanz Informatik).

### § 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die S-Communication Services GmbH (im Folgenden S-Com genannt), Friedrichstraße 50, 10117 Berlin (Amtsgericht Berlin [Charlottenburg]) HRB 244713 B) und der Kunde.

### § 2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Download-Service der Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen (nachfolgend DSWP AGB) gelten nur gegenüber Unternehmern iSd § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen.

Die DSWP AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn und soweit die S-COM ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die S-COM die Leistung in Kenntnis der AGB des Kunden vorbehaltlos erbringt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den vorliegenden DSWP AGB. Dies gilt insbesondere auch für die in den Leistungsbeschreibungen, Bestellscheinen und ggf. besonderen Bedingungen der einzelnen Produkte enthaltenen Regelungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein in Textform abgeschlossener Vertrag bzw. eine Bestätigung in Textform maßgebend. Soweit sie in diesen DSWP AGB nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften – auch ohne einen klarstellenden Hinweis hierauf.

### § 3 Angaben zum Produkt

Der Auftragnehmer stellt folgende Basisinformationen dem Auftraggeber zum Download beim Bank-Verlag zur Verfügung:

- Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen (Dokumenten-ID 22.147) oder Nachfolgeprodukt in der jeweils aktuellen Version.

Die Basisinformationen sind sowohl als Ganzes als auch hinsichtlich ihrer Teile urheberrechtlich geschützt.

Die Basisinformationen werden in einer firmierten (Angabe des Institutslogos) und personalisierten Fassung (Anrede, optional Titel, Vorname und Nachname des Kunden) dem Kunden oder dem Kundenberater des Auftraggebers zum Download bereitgestellt.

### § 4 Technische Angaben / Personalisierung

Die Zurverfügungstellung der Basisinformationen erfolgt als PDF-Datei im Download-Service über eine Server-to-Server Kommunikation. Der Abruf der Basisinformationen erfolgt unter Übergabe spezifischer Abrufparameter durch den Auftraggeber oder einen autorisierten Dritten. Die Parameter des Abrufs werden zur Personalisierung der Basisinformationen genutzt, die jeweils individuell generiert werden. Die Personalisierungsinformationen des Kunden (Anrede, optional Titel, Vorname und Nachname) werden beim Download-Server nicht gespeichert, sondern befinden sich nur während der Personalisierung im temporären Arbeitsspeicher des Bank-Verlags.

Bei der Personalisierung werden mehrere sichtbare und unsichtbare Merkmale in die Basisinformationen eingefügt. Als sichtbares Merkmal wird auf allen Seiten anhand der Personalisierungsinformation des Kunden jeweils ein per-

sönlicher Eindruck vorgenommen, z.B. „Ihr persönliches Exemplar Herr/Frau (Vorname, Name)“. Die personalisierten Basisinformationen sind weiterhin mit dem PDF-Standardschutz vor Änderungen geschützt. Der Kunde des Auftraggebers kann die Basis öffnen und ausdrucken.

### § 5 Leistungen des Auftragnehmers

5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- den Bank-Verlag mit der Bereitstellung einer elektronischen Version der Basisinformationen zum Download als PDF-Datei zu beauftragen. Im Rahmen der Leistungserbringung für den Auftragnehmer wird der Bank-Verlag die Basisinformationen mit dem Institutslogo des Auftraggebers individualisieren und i.S.v. § 4 personalisieren und an vom Auftraggeber bestimmte Serveradressen (IPv4) übermitteln.
- den Bank-Verlag im Rahmen der Leistungserbringung zu beauftragen, unter dem Auftragnehmer als Hauptmandanten den Auftraggeber als Untermandanten im Abrufsystem des Download-Services des Bank-Verlages anzulegen.

Diese Konstruktion ermöglicht die Bereitstellung institutsindividuell (Logo, Deckblatt) gestalteter Basisinformationen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer dazu die Bankleitzahl als Kennung des Auftraggebers als Untermandanten zur Verfügung und genehmigt die Verwendung des Institutslogos. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber das vom Bank-Verlag bereit gestellte firmierte Muster der Basisinformationen inklusive Deckblatt zur Abnahme durch den Auftraggeber. Nach Abnahme des firmierten Musters durch den Auftraggeber erfolgt die Freischaltung des Auftraggebers zur Nutzung des Download-Service durch den Bank-Verlag spätestens innerhalb von zehn Werktagen. Desweiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer,

- den Bank-Verlag zu beauftragen, unverzüglich nach Fertigstellung einer durch den entsprechenden Arbeitskreis des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. aktualisierten Version der Basisinformationen und deren Verfügbarkeit als Printexemplar, dieses auf dem Server des Bank-Verlages für den Auftraggeber in individualisierter und personalisierter Fassung zum Abruf zur Verfügung zu stellen.
- Die technische Verfügbarkeit des Dienstes wird in Anlage 1 zu diesen DSWP AGB geregelt.

5.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen selbst oder durch Dritte zu erbringen. Bei Vertragsabschluss beauftragt der Auftragnehmer den Bank-Verlag mit der Leistungserbringung. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss einen weiteren oder einen anderen Dritten mit der Leistungserbringung beauftragt, muss die von dem Dritten angebotene Leistung mindestens qualitativ gleichwertig sein. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von der beabsichtigten Beauftragung des weiteren bzw. des anderen Dritten mindestens 3 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit des Dritten in Kenntnis setzen. Sollte der Auftraggeber mit der Beauftragung des weiteren bzw. des anderen Dritten nicht einverstanden sein, so ist er berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Beginn der Tätigkeit des weiteren bzw. des anderen Dritten zu kündigen.

### § 6 Pflichten des Auftraggebers

6.1. Übergreifende Regelungen für die im Folgenden dargestellten Bereitstellungsformen

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- die Basisinformationen nur entsprechend der Serverspezifikationen des Bank-Verlags (Server-to-Server-Verbindung) individualisiert mit Logo und Layout des Auftraggebers sowie personalisiert mit den Kundendaten zu übermitteln.
- die Basisinformationen nicht ohne die Zustimmung des Auftragnehmers zu verändern, zu ergänzen oder zu kürzen, insbesondere auch den vorhandenen Copyright-Hinweis mit der aktuellen Jahresangabe „Copyright Bank-Verlag GmbH, Köln, 20xx, nicht unkenntlich zu machen.
- den Abruf der Basisinformationen technisch in einer Session (Cookie / Session-ID) innerhalb eines hierfür relevanten Geschäftsprozesses einzubinden und den Abruf durch die Session serverseitig abzusichern.
- keinen geschäftsprozessunabhängigen direkten Link mit den Parametern zur Generierung der Basisinformationen anzubieten, bzw. den Abruf serverseitig bei nicht vorhandener Session abzublenden (Deep-Linking Verbot).



## AGB zum Download-Service der Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen

6.2. Bereitstellung der Basisinformationen in der Vertriebslösung der Finanz-Informatik (aktuell OSP) und im gesicherten Online Banking-Bereich  
Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- die Basisinformationen den Kunden oder den Kundenberatern zum Download im Rahmen einer zugangsgesicherten (durch ein technisches Identifikationsverfahren, z.B. persönliche Identifikationsnummer) Kunden- bzw. Internetplattform zur Verfügung zu stellen.

6.3. Bereitstellung der Basisinformationen außerhalb des gesicherten Online Banking-Bereichs

Neben der Bereitstellung der Basisinformationen im gesicherten Online Banking-Bereich, ist der Auftraggeber berechtigt, die Basisinformationen außerhalb des gesicherten Online Bankings im Rahmen des Geschäftsprozesses Online-Depoteröffnung unter folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen:

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- die Basisinformationen ausschließlich in einem mehrstufigen Prozess der Online-Depoteröffnung zu einem möglichst späten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen (exemplarische Prozessdarstellung siehe Anlage 2).
- im Falle einer beabsichtigten Prozessänderung hinsichtlich eines früheren Zeitpunktes der Bereitstellung der Basisinformationen innerhalb des Prozesses und/oder der technischen Gestaltung des Abrufs der Basisinformationen, dies dem Auftragnehmer in Textform anzuzeigen. Sofern nach Ablauf einer Frist von 5 Wochen nach Anzeige der Prozessänderung kein Widerspruch in Textform durch den Auftragnehmer erfolgt ist, gilt diese als angenommen.
- den Prozess der Bereitstellung der Basisinformationen auf Anforderung durch den Auftragnehmer vorzustellen (Demonstration des implementierten Prozesses).

Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Basisinformationen auch im stationären Vertrieb elektronisch zur Verfügung zu stellen, wenn der Kunde des Auftraggebers dies wünscht. Dies ist dann möglich, sobald die technische Einbindung in den OSPlus neo Vertriebsprozess umgesetzt ist.

### § 7 Spezifikationen

Es gelten die Serverspezifikationen für die Bereitstellung von personalisierten Dokumenten in der jeweils aktuellen Version, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Änderungen in Spezifikationen, die auf dem Wunsch einer Vertragspartei beruhen, sind nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei in Textform gültig. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungen in Spezifikationen, die auf Vorgaben übergeordneter Gremien (z. B. Die Deutsche Kreditwirtschaft [DK], vormals ZKA) oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen basieren

### § 8 Mahnungen und Fristsetzungen

Sofern sich einer der Vertragspartner in der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den anderen Vertragspartner behindert sieht, insbesondere durch Nichteinhalten der in diesen DWP AGB oder den dazugehörigen Anlagen festgelegten Fristen und Reaktionszeiten, wird der Vertragspartner dies dem anderen Vertragspartner in Textform anzeigen. Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Textform. Nachfristen dürfen nicht kürzer als fünfzehn Arbeitstage nach Zugang der Nachfristsetzung sein.

### § 9 Haftung

9.1 Der Auftragnehmer haftet gleich aus welchem Rechtsgrund auf Schadenersatz

- ohne Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Mitarbeitern des Auftragnehmers verursacht wurden (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt);
- darüber hinaus unter Begrenzung der Haftung gemäß § 9.2 für Schäden aus einer von ihm zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung begrenzt auf vertragstypische vorhersehbare Schäden ist, sofern sie nur leicht fahrlässig oder durch Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Eine Begrenzung der Haftung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden erfolgt dann nicht, wenn es sich bei dem Erfüllungsgehilfen um den Bank Verlag handelt. Sind jedoch Erfüllungsgehilfen des Bank Verlages Schadensverursacher bleibt es bei der Begrenzung der Haftung nach dem ersten Satz dieses Spiegelpunktes.

9.2 Der Auftragnehmer haftet für Schäden unter Ausschluss des entgangenen Gewinns. Die Haftungshöhe ist in den Fällen des § 9.1, 2. Spiegelpunkt je Schadensfall grundsätzlich begrenzt auf die zweifache Summe der in der jeweiligen Vergütungsanlage zu der fehlerhaft erbrachten Dienstleistung festgelegten

Jahresvergütung. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung wegen Arglist oder für Personenschäden bleibt unberührt.

### § 10 Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer übernimmt für die inhaltliche Richtigkeit der Basisinformationen keine Gewähr.

Insbesondere findet keine inhaltlich wissenschaftliche bzw. fachliche Detailprüfung der Basisinformationen durch den Auftragnehmer statt.

### § 11 Vergütung

Erläuterungen zu den im Bestellschein genannten Preisen:

Für die Nutzung der Server- und Applikationsstruktur wird für den Auftraggeber als Untermendanten ein ASP-Entgelt pro Monat fällig.

Für die Neuanlage des Auftraggebers als Untermendanten wird ein einmaliges Bereitstellungsentgelt berechnet. Der Betrag umfasst die Integration des jeweiligen Institutslogos des Auftraggebers auf dem Deckblatt und allen Seiten der Basisinformationen; bei Aktualisierungen der Basisinformationen wird im Falle einer hieraus erforderlichen Neuabstimmung der auftraggeberindividuellen Merkmale eine Aufwandspauschale in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenso für eine vom Auftraggeber initiierte Neuabstimmung. Die jeweiligen Beträge sind der Vergütungstabelle zu entnehmen. Darüber hinausgehende Änderungen werden nach Aufwand berechnet.

Alle genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, erstmals nach Ablauf eines Jahres nach Vertragsabschluss mit einer Frist von 14 Wochen zum Kalenderjahresende die Preise für das jeweils darauffolgende Jahr neu festzulegen.

Die Rechnungstellung der durch den Auftraggeber in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt unter Nachweis der Anzahl der abgerufenen Basisinformationen jeweils zum Anfang eines Quartals für das vorhergehende Quartal. Rechnungen sind mit einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### § 12 Vertragsschluss- und -dauer / Kündigung

Die Angebote der S-COM stellen nur eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot abzugeben und sind freibleibend.

Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.

Die Angebotsannahme durch die S-COM kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) erklärt werden oder erfolgt durch Bereitstellung der Leistung durch die S-COM.

Der Vertrag beginnt am Tag der Angebotsannahme durch die S-COM und wird unbefristet geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung gemäß § 5.2. bleibt hiervon unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere für den Fall, dass eine der Vertragsparteien

- liquidiert wird oder aus anderen Gründen ihre Geschäfte nicht fortführt oder sie ihre Geschäfte auf einen Dritten überträgt,
- zahlungsunfähig ist, Insolvenz für sie beantragt wurde oder gerichtlich eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit festgestellt wurde,
- gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und diesen Verstoß, wenn er geheilt werden kann, nicht innerhalb von 45 Tagen nach Mitteilung dieses Verstoßes heilt und dies der anderen Partei nachweist.

Einer außerordentlichen Kündigung muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung vorangehen. Ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht liegt insbesondere vor, wenn die Vertragsparteien Pflichten gem. § 5 und § 6 dieses Vertrages verletzen oder Aufsichtsbehörden konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstleistung fordern.

### § 13 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages erlangte Informationen über die jeweils andere Partei sowie die vertraglichen und technischen Modalitäten dieses Vertrages sowie insbesondere die Rechnungen des Auftragnehmers zeitlich unbeschränkt, auch nach Beendigung dieses Vertrages, streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verwenden. Die Vertragspartner werden geeignete Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle mit der Durchführung dieser Vereinbarung betrauten Mitarbeiter oder Dritte zur Vertraulichkeit verpflichtet werden oder wurden. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung umfasst nicht solche Informationen, die einem Vertragspartner zum Zeitpunkt der Erlangung von dem anderen Vertragspartner bereits bekannt waren, von dritter Seite rechtmäßig



## AGB zum Download-Service der Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen

zur Verfügung gestellt wurden oder öffentlich bekannt waren. Die vorhergehenden Bestimmungen stellen keine Beschränkung für den Auftragnehmer dar, für andere Auftraggeber oder auf andere Weise gleiche Produktanwendungen anzubieten, weiterzuentwickeln bzw. an der Weiterentwicklung teilzuhaben.

### § 14 Geistiges Eigentum/Nutzungsrechte

14.1 Das Eigentum und die geistigen Eigentumsrechte an sämtlichen Vertragsgegenständen und Arbeitsergebnisse verbleiben beim Auftragnehmer oder seinen Lizenzgebern.

14.2 Keine Partei erwirbt unter diesen DSWP AGB Patent-, Urheber- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte der anderen Partei, mit Ausnahme der Rechte, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen DSWP AGB erforderlich sind.

14.3 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber die Nutzung und Weitergabe der Basisinformationen gemäß § 5 und § 6 dieses Vertrages. Eine Weitergabe und Nutzung der Broschüre außerhalb der Regelungen dieses Vertrages (z.B. Versand als nicht personalisierte PDF-Datei, Bereitstellung als Druckdatei an Dritte) ist nicht gestattet.

### § 15 Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber schadlos zu halten und ihn gegenüber jeglichen Ansprüchen und Verfahren aufgrund von behaupteten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten Dritter infolge der Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer zu verteidigen und freizustellen unter der Bedingung, dass

- der Auftragnehmer über behauptete Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich informiert wird,
- sich der Auftraggeber jeglicher Einlassung bezüglich Schutzrechtsverletzungen enthält,
- der Auftragnehmer die Führung sämtlicher Verhandlungen und Verfahren übernimmt und der Auftraggeber dabei jegliche angemessene Unterstützung gewährt und
- der Auftragnehmer berechtigt ist, zur Vermeidung fortdauernder Schutzrechtsverletzung die Modifikation oder den Austausch der Dienstleistung oder von als Teil der Dienstleistung gelieferten Elementen durchzuführen, wobei die Modifikation oder der Austausch die Qualität der Dienstleistung nur unwesentlich beeinträchtigen darf.

Falls bezüglich der Dienstleistung eine Schutzrechtsverletzung geltend gemacht wird oder nach Ansicht des Auftragnehmers droht, kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für den Auftraggeber das Recht auf fortgesetzte Nutzung sichern oder die Dienstleistung modifizieren oder austauschen, um hierdurch Schutzrechtsverletzungen zu verhindern. Falls dem Auftragnehmer keine dieser Abhilfemaßnahmen zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung steht, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies mitteilen und die Dienstleistung, die von der Schutzrechtsverletzung betroffen ist, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind in diesem Falle ausgeschlossen.

### § 16 Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien bemühen sich, bei Streitigkeiten, die aus diesen DSWP AGB entstehen, vor Beschreiten des Rechtswegs eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Diese DSWP AGB regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen abschließend und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien finden keine Anwendung. Nebenabreden zu diesen DSWP AGB sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder einen Verzicht auf dieses Formerfordernis. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die DSWP AGB eine Regelungslücke enthalten.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme dieser Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Berlin.